

mit sich bringt, zwingen zur Beschränkung. Deshalb soll hier zunächst kurz die Rede davon sein, wovon eigentlich nicht die Rede sein soll: Dies betrifft vor allem die formellen Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens, so etwa die viel und beinahe auch schon tot diskutierte Frage, ob generell oder zu bestimmten Kapitularien – etwa den *Capitularia legibus addenda* – ein *consensus* der Fideles gesetzestechnisch notwendig gewesen sei oder nicht. Ganshof hat dies für Karl den Großen und für die erste Periode der Regierung Ludwigs des Frommen – in seinem Sinn also bis etwa 830 – verneint, für die letzten zehn Regierungsjahre aber eine Änderung angenommen¹⁴, was sich freilich mangels Material weder beweisen noch widerlegen läßt. Jürgen Hannig wiederum hat in seiner 1982 erschienenen Studie in Abgrenzung gegenüber der Lehre Ganshofs den *consensus fidelium* als Element der Kapitulariengesetzgebung gerade für die Zeit Ludwigs des Frommen aufzuwerten versucht¹⁵. Allerdings kommt auch er nicht an dem Eingeständnis vorbei, daß „eine rechtliche Abgrenzung und Gewichtung dieses Konsenses im Sinne einer *Conditio sine qua non* nicht möglich“ sei¹⁶. Dies hängt, so scheint mir, nicht nur mit unserem lückenhaften und beschränkten Beobachtungsmaterial, sondern auch wesentlich mit dem schillernden und unscharfen Bedeutungsspektrum des Begriffes *consensus* zusammen. *Consensus* – das reicht von freiwilliger und auf eigenem Rat beruhender Zustimmung bis hin zur brutal erzwungenen Anerkennung, und „wie etwa Konsens vom König und seinen Helfern erzwungen werden kann, mit grausamer Gewalt, Terror, Bestechung, und wie er in Angst, Bestechlichkeit, opportunistischer Unentschiedenheit gewährt oder verweigert wird, ist ein düsteres Kapitel“¹⁷. Wenn Ludwig in seinen Kapitularien den *consensus* „einer mehr oder weniger großen Gruppe geistlicher oder weltlicher Großer“¹⁸

¹⁴) G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 53 ff. Ganshofs These, daß *consensus* unter Karl und in der ersten Periode Ludwigs keineswegs Zustimmung im engeren Sinn des Wortes, sondern lediglich „anerkennen, daß etwas Recht ist“ (S. 55) bedeutet habe, ist viel diskutiert und zum Teil auch kritisiert worden. Es mag hier genügen, auf die knappen, aber präzisen Bemerkungen von Karl Ferdinand W e r n e r, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann (1965) S. 129 Anm. 162 zu verweisen.

¹⁵) J ü r g e n H a n n i g, *Consensus fidelium* (1982) S. 184 ff. Zu Hannigs Buch vgl. Wilfried H a r t m a n n, in: DA 41 (1985) S. 291 f.

¹⁶) Ebd. S. 194.

¹⁷) G e r d T e l l e n b a c h, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) S. 194, 238 ff., Zitat S. 239.

¹⁸) H a n n i g, *Consensus fidelium* S. 195.